

# TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

## Teilfläche 1 "Stubbener Koppelwiese"



## Teilfläche 2 "Beetskoppel"



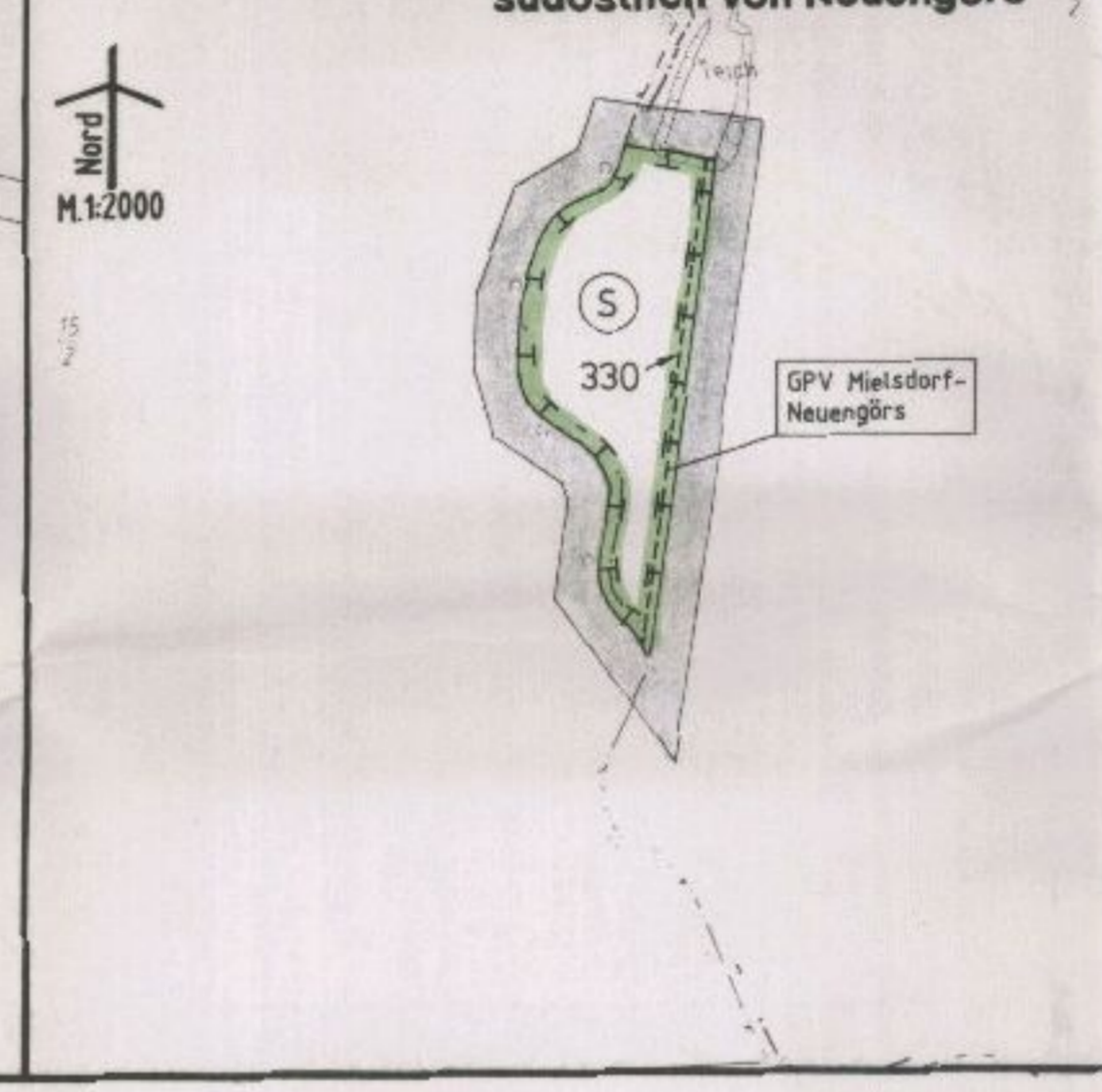
## Teilfläche 3 "bei Stegkamp"



## Teilfläche 4 "Wohld"



## Teilfläche 5 "Südlich der Kreisstr. K 7, südöstlich von Neuengörs"



## Übersichtsplan M. 1:20000



### ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990.I.S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl.I.S.58 vom 22.01.1991).

### FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§91(7)BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§91(12)BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§91(12)BauGB)

S = Sukzession E = Extensivierung G = Gehölzpflanzung  
K = Anlage eines naturnahen Kleingewässers

Knick anzulegen (§91(12)BauGB)

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal  
 Katasteramtliche Flurstücksnummer

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§91(6)BauGB)

Gewässer (verrohrt) mit Angabe des Gewässerpflegeverbandes und Nummer

# SATZUNG DER GEMEINDE NEUENGÖRS KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 TEIL II FÜR DAS GEBIET

- der Ausgleichsflächen: Teilfläche 1 "Stubbener Koppelwiese"  
Teilfläche 2 "Beetskoppel"  
Teilfläche 3 "bei Stegkamp"  
Teilfläche 4 "Wohld"  
Teilfläche 5 "Südlich der Kreisstr. K 7, südöstlich von Neuengörs"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.06.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 Teil II, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

### VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung der Bekanntmachungsblätter von bis zum durch Abdruck in Unsere Dörfer amtliches Bekanntmachungsblatt am 08.01.1999 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.05.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 20.03.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde die Begründung haben in der Zeit von 26.04.2000 bis zum 26.05.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 7 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 14.04.2000 in Unsere Dörfer in der Zeit von bis zum durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.06.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit von bis zum während der Dienststunden/sonstiger Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Zeit von bis zum durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13.06.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.06.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorliegenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE NEUENGÖRS DEN 14.06.2000  
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN  
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.  
GEMEINDE NEUENGÖRS DEN 14.06.2000  
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist 23.06.2000 in Unsere Dörfer von bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am 24.06.2000 in Kraft getreten.  
GEMEINDE NEUENGÖRS DEN 26.06.2000  
BÜRGERMEISTER